

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung
von Straßenoberflächenwasser
(VwV-Straßenoberflächenwasser)**

Vom 25. Januar 2008 Az.: 63-3942.40/129 und 5-8951.13
zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 Az.: VM2-3942-61/1/1 und 5-8951.13/142
in Kraft getreten am 16. Dezember 2021

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser umfasst nach § 45a Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des von befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers.
- 1.2 Zur Beseitigung von Straßenoberflächenwasser sind verpflichtet:
 - innerhalb der Ortsdurchfahrten die Gemeinden.
 - außerhalb der Ortsdurchfahrten der Träger der Straßenbaulast.
- 1.3 Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser über Mulden, Gerinne oder ähnliche Vorkehrungen, die der Sammlung der Abflüsse dienen, in ein Gewässer (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 7a WHG) eingesetzt werden und bei einer Einleitung ins Grundwasser der Besorgnisgrundsatz nach § 34 WHG eingehalten wird.

2. Erlaubnisfreiheit bei der Einleitung von Straßenoberflächenwasser

- 2.1 Wird das Straßenoberflächenwasser nicht gesammelt, sondern breitflächig über die Böschung oder angrenzende Bodenzonen versickert, so stellt dies keine Gewässerbenutzung dar und ist somit nicht erlaubnispflichtig.
- 2.2 Gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen können nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999, GABl. S. 157 (Niederschlagswasserverordnung) erlaubnisfrei beseitigt werden, soweit dies schadlos möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Abflüsse
 - flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert, oder
 - ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.
- 2.3 Die Erlaubnispflicht für die gesammelten Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen entfällt nach der Niederschlagswasserverordnung auch dann, wenn die dezentrale Beseitigung in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

3. Grundsätze und Ziele bei der Beseitigung

- 3.1 Die Grundsätze und Ziele gelten umfassend für den Neubau von Straßen und bei Änderungen von nicht unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 37 Abs. 2 Satz 2 Straßengesetz (StrG)).
- 3.2 Von befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Niederschlagswasser ist Abwasser nach § 45a Abs. 1 WG und so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Straßenoberflächenwasser und unbelastete Abflüsse (z. B. von Außengebieten und Bergwasser) sollen nicht vermischt werden.
- 3.4 Behandlung von Straßenoberflächenwasser
 - 3.4.1 Straßenoberflächenwasser ist vor der Einleitung in ein Gewässer grundsätzlich zu behandeln.
 - 3.4.2 Vor einer Einleitung ins Grundwasser sind 100 % des Oberflächenwassers zu behandeln. Dadurch wird gewährleistet, dass ein Feststoffrückhalt von 100 % erreicht wird. Bevorzugtes Behandlungsverfahren ist dabei die breitflächige Versickerung über die Böschung oder die an die Bankette angrenzende Bodenzone.

WassR-kom 4.3.04

- 3.4.3 Ist die breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers aus topographischen, geologischen, bodenkundlichen, wasserwirtschaftlichen oder konstruktiven Gründen nicht möglich, so sind die Abflüsse zu sammeln.
- 3.4.4 Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist in der Regel für Straßen mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 5.000 KfZ/24h keine Behandlung erforderlich. Eine Behandlung kann sich in begründeten Einzelfällen aber aus gewässerspezifischen Erfordernissen ergeben.
- 3.4.5 Ist vor einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine Behandlung erforderlich, sind im Jahresmittel mindestens 50 % der im gesammelten Straßenoberflächenwasser enthaltenen Feststoffe zurückzuhalten (Normalanforderung).

Weitergehende Anforderungen können sich auf Grund gewässerspezifischer Erfordernisse ergeben. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- die Einleitungsstelle in das Gewässer innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes (Wasserschutzgebiet nach §19 WHG oder Quellenschutzgebiet nach § 40 WG) liegt,
- das Gewässer ins Grundwasser infiltriert oder das Gewässer innerhalb einer Fließzeit von 2 Stunden bei Mittelwasserabfluss MQ ein Wasserschutzgebiet erreicht,
- im Einzugsgebiet des Bodensees oder in den Bodensee eingeleitet wird,
- Abflüsse von besonders stark verschmutzten Flächen eingeleitet werden,
- ein besonders schutzwürdiges oder empfindliches Gewässer vorliegt.

Die jährlich zurückzuhaltende Feststoffmenge ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

| Einleitungsstelle | Jährlich zurückzuhaltene Feststoffmenge in % |
|--|--|
| In ein oberirdisches Gewässer innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes (Zone III/III A) | 70 |
| In ein oberirdisches Gewässer innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes (Zone III B) | 65 |
| In ein Gewässer, das ins Grundwasser infiltriert oder innerhalb einer Fließzeit von 2 Stunden bei MQ ein Wasserschutzgebiet erreicht | 65 |
| In den Bodensee (Direkteinleitung) und in ein oberirdisches Gewässer innerhalb von Karstgrundwasserleitern (Zone III A/B) | 70 |
| Im Einzugsgebiet des Bodensees (Indirekteinleitung): <ul style="list-style-type: none">▪ Fließzeit zum Bodensee bei Mittelwasserabfluss von ≤ 2 h▪ Fließzeit zum Bodensee bei Mittelwasserabfluss von > 2 h | 65 60 |
| In ein anderes besonders schutzwürdiges oder empfindliches Gewässer | > 50 |

Tab. 1: Jährlicher Feststoffrückhalt in % in Abhängigkeit des aufnehmenden Gewässers

- 3.4.6 Die Auswahl der geeigneten Behandlungsanlage muss die Verschmutzung der Abflüsse, die Belastbarkeit der Gewässer und das Leistungsvermögen der Behandlungsanlage berücksichtigen. Bei der Anwendung des entsprechenden Auswahlverfahrens, der Bemessung, Anordnung, Gestaltung und des Betriebs sind die unter Ziffer 7 aufgeführten „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser („Technische Regeln“) zu beachten.

4. Neue Straßen und wesentliche Änderung von Straßen in Wasserschutzgebieten

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag)“ bekannt gegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, S. 66). Hierzu hat eine landesinterne Arbeitsgruppe aus Vertretern der Straßenbau- und der Wasserwirtschaftsverwaltung die „Ergänzenden Festlegungen für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg“ aufgestellt. Darüber hinaus wird mit Bezug auf die Kapitel 3.4 (Straßenbaustoffe) und 6.2.2 (Baustoffe und Bauweisen) der RiStWag, Ausgabe 2002 festgestellt, dass in Baden-Württemberg für die Verwendung von Recycling-Baustoffen und für teerhaltigen Straßenaufbruch im Straßenbau die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr“ vom 13.04.2004 und die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von

Ausbauasphalt im Straßenbau - RuVA-StB 01“ (VwV des Innenministeriums vom 29.11.2005, GABl. 2006, S. 90) gelten.

Die RiStWag, Ausgabe 2002 mit den „Ergänzenden Festlegungen für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg“ sind unter Beachtung der vorgenannten Hinweise zur Verwendung von Straßenbaustoffen anzuwenden.

Die RiStWag, Ausgabe 2002 können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

5. Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften

Für Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften besteht neben den in Ziffer 3 genannten Grundsätzen auch die Möglichkeit, an die öffentliche Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanalisation anzuschließen. Seit dem 1.1.1999 soll nach den Vorgaben des § 45b Abs. 3 WG auch innerhalb geschlossener Ortschaften Straßenoberflächenwasser versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

6. Regelungen bei bestehenden Straßen

6.1 Allgemeines

Bei bestehenden Straßen sollen die erforderlichen Behandlungsanlagen für das Straßenoberflächenwasser nach Dringlichkeiten abgestuft erstellt werden. Vorrangig sind in der Regel die Straßen mit Behandlungsanlagen auszurüsten, bei denen durch Ableitung des Straßenoberflächenwassers eine unmittelbare Beeinträchtigung des zu schützenden Gewässers zu besorgen ist. Dabei sind

- die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Bereich des zu schützenden Gewässers,
- die Lage im Wasserschutzgebiet,
- die gewässerkundlichen Daten des Gewässers (qualitativ und quantitativ),
- die Beziehungen zwischen Grundwasser und oberirdischen Gewässer,
- das vorhandene oder zu erwartende Verkehrsaufkommen und
- die Größe der zu entwässernden Straßenfläche

zu berücksichtigen.

Bei der Planung von Behandlungsanlagen gilt Ziffer 3.4.6, wobei die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum erreichten Erfolg stehen sollen. Dies kann in begründeten Einzelfällen zu Lösungen führen, die nicht vollständig zur Erreichung der unter Ziffer 3.4.2 und 3.4.5 definierten Ziele führen.

6.2 Bestehende Straßen in Wasserschutzgebieten

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1996 hat das Bundesministerium für Verkehr die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 1993“ („Hinweise“) unter Berücksichtigung von im vorstehenden Rundschreiben enthaltenen ergänzenden Vorgaben für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1996, S. 171).

Die „Hinweise“ werden bei Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes mit folgenden Maßgaben eingeführt:

Die „Hinweise“ sind vorläufig nur bei bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden, die in der ersten Dringlichkeitsklasse des Landesprogramms „Schutzmaßnahmen an bestehenden Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ aufgeführt sind. Über die Aufnahme zusätzlicher Straßen in die erste Dringlichkeitsklasse oder die Herausnahme von Straßen aus der ersten Dringlichkeitsklasse auf Grund neuer Erkenntnisse oder veränderter Bedingungen entscheiden die Straßenbau- und die Wasserbehörde gemeinsam.

Schutzmaßnahmen an diesen Straßen sind unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Wasservorkommens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Dringlichkeit und Abhängigkeit vom Förderungsgrad durchzuführen. Soweit eine Dringlichkeitsreihung innerhalb der ersten Dringlichkeitsklasse bereits vorgenommen wurde, kann diese herangezogen werden.

In der Schutzzone III ist das breitflächige Abfließen von Straßenoberflächenwasser möglich. Die Festlegung, ob abweichend davon bautechnische Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung des Oberflächenwassers (Nr. 4.5 der „Hinweise“) notwendig sind, treffen die Wasser- und die Straßenbaubehörde gemeinsam.

Bautechnische Maßnahmen nach Nr. 4.5 der „Hinweise“ werden in der Schutzzone III auch dann regelmäßig nicht durchgeführt, wenn die zu erwartende Verkehrsbelastung weniger als 5.000 Kraftfahr-

WassR-kom 4.3.04

zeuge pro Tag beträgt; dies gilt auch im Zusammenhang mit einer baulichen Änderung der Straße, für die kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Wenn in diesen Fällen eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers z. B. wegen der Einleitung des Straßenoberflächenwassers in eine Doline oder in den Fassungsbereich eines Wassergewinnungsgebietes zu besorgen ist, legen die Wasser- und die Straßenbaubehörde gemeinsam fest, ob bautechnische Maßnahmen durchgeführt werden.

Die „Hinweise“ können beim FGSV-Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

7. Technische Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Straßenbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes hat Technische Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser („Technische Regeln“) erarbeitet, in dem auf der Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die fachlichen Grundlagen für die Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser von Straßen zusammengestellt sind und in dem auf die rechtlichen Grundlagen hingewiesen wird. Ziel der „Technischen Regeln“ ist es, dass bei der Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser wirtschaftliche Lösungen unter gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gewählt werden.

Die „Technischen Regeln“ sind bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser anzuwenden.

Die „Technische Regeln“ können im Internet unter der Adresse der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen unter der Adresse www.rp-tuebingen.de und bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) unter der Adresse www.lubw-baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Die vorstehend beschriebenen Regelungen und die zitierten Regelwerke sind bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser im Zuge von Baumaßnahmen von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Landesstraßen in der Baulast des Landes zu beachten. Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren. Bei der Entscheidung des Landes über die Bezuschussung von Baumaßnahmen an Kreis- und Gemeindestraßen werden diese Regelungen zu Grunde gelegt.

III. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 20. Dezember 2007 in Kraft und mit Ablauf des 19. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlagen:

Ergänzende Festlegungen für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg